

Sülchgauer Altertumsverein.

Der Herren Stuben Ordnung und Freiheiten zu Rottenburg a. N. 1535, April 15.

Mitgeteilt von Dr. Giefel.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Tirol bekennen, daß Uns die ehrfamen, edlen und unsere lieben getreuen N. gemeiner Gesellschaft Versammlung der Herrenstube in Unserer Stadt Rottenburg a. N. eine Stubenordnung, die sie zu Erhaltung guter Manneszucht, Gesellschaft und Einigkeit dafelbst zu Rottenburg von neuen Dingen aufgerichtet haben, fürbringen lassen, die von Wort also lautet:

Erstlich so soll keiner, wer der ist, einigen freventlichen Schwur thun oder Gott unser Herr zu Lästerung genannt werden. Wer aber dieß thäte und ein Stubengefell es hörte, der soll schuldig sein, daselbe einem Stubenmeister oder dem Knecht anzuzeigen und der geschworen hat, soll zu Pön geben 3 Pfennig oder auf die Stube nicht mehr gehen, er habe dann bezahlt. Schwüre er aber weiter freventlich dann einen Schwur, das soll den Amtleuten und den 4 verordneten Stubenmeistern angezeigt und vorgebracht werden. Erkennen diese, daß solch ein Schwur dem Malefiz nicht anhängig, so möge danach eine Gesellschaft mit ihrer Strafe wie von Alter her und sich gebührt fürfahren.

Item am Feierabend, alle Sonntage, Zwölfbotentage, unserer l. Frauen und sonst anderer gebotener Feiertage, so man in der Pfarrkirche am Markte Vesper zusammen geläutet hat, soll der Stubenknecht Würfel, Karten, Brett- und alle andere Spiele, so er dargelegt, aufheben und die Nacht allweg bis morgens nach beschehenen göttlichen Ämtern, so man aus der Messe geläutet, und darvor kein Spiel thun noch zugehen lassen, sondern die Stube von vorgemelter Vesper bis morgens nach dem Amt beschloßen halten ungefährlich; sofern aber einer oder mehr also über des Stubenknechts Erfordern weiter spielen wollte, der soll einer Gesellschaft 3 Schilling Heller zur Strafe zu bezahlen verfallen sein und nicht mehr auf die Stube kommen, er habe dann zuvor solche Strafe bezahlt.

Item wann der Knecht aus Befehl der Stubenmeister um Anliegen der gemeinen Herren und Gefellen zusammen gebietet, soll ein jeder zu kommen gehorsam sein oder so es ihm nicht gelegen, vom Stubenmeister einen Urlaub nehmen. Welcher aber solches überführt und ohne Erlaubniss ausbleibt, der soll zu Pön einen Schilling Heller in die Büchse auf des Knechts Erfordern geben oder nicht mehr auf die Stube kommen, bis er's bezahlt.

Item der Knecht soll alle Tag ein Wirt haben von Herrn und Gefellen nach Ordnung der Tafel, den soll er Abends verkünden, morgens wird solches von einem andern Stubengefellen beschehen. Welcher sich aber dessen widert und durch sich oder einen andern nicht verfielt, der soll einen Schilling Heller zu Pön in die Büchse geben oder nicht mehr auf die Stube kommen, bis er's bezahlt. Und ob etwas an der Zech oder den Mählern „bevor“ wird sein, das soll zu Unterhaltung von Holz und anderen Unkostens von Zechmeistern und Knecht in die Büchse gethan werden bei ihren Pflichten.

Item der Knecht soll alle Nacht, wann Herrn und Gefellen auf der Stube bei einander find, bis auf 9 oder 10 Uhr warten, darnach alle Spiele aufheben, weiter nicht mehr spielen lassen, ihm habe es dann ein Stubenmeister erlaubt. Er soll zum „Dreinschlagen“ auf keinen andern Tisch dann auf die Scheibe Karten und Würfel geben oder legen, es wären dann der Herrn vom Adel oder andere ehrbare Personen, die spielen wollten, so viele vorhanden, daß sie an der Scheibe nicht sitzen möchten, alsdann er auf Erlaubniss eines Stubenmeisters und sonst nicht auf ander mehr Tisch auch Spiele legen.

Item wer unrecht oder falsch spielt, es wäre auf Würfel oder Karten, so man das gewahr wird, das soll den Amtleuten und 4 Stubenmeistern angezeigt und fürgebracht werden und dieselben nach genugsamer Erkundigung des Handels abnehmen und erkennen mögen, daß solches das Malefiz nicht berühre, alsdann möge eine Gesellschaft mit ihrer Strafe, wie von Alters her, fürfahren. Und welcher Stubengefell bei solchem falsch und unrecht wäre, sehe oder merkte, der soll daselbe bei seiner Pflicht den Stubenmeistern anzeigen. Wann dann der Falsch so groß wäre, soll man nach Gestalt der Sachen die Herrschaft weiter dagegen handeln lassen.

Item es soll auf der Herrenstube niemand auf Pfand, Lehen, auch nicht Dings oder auf Borg spielen, dazu keiner wider des anderen Willen Geld aufschlagen. Wer aber das thäte, den soll der Stubenmeister oder Knecht heißen bezahlen oder auf die Stube nicht mehr kommen, bis er's bezahlt.

Item ob sich jemand mit dem andern zertrüge und uneins würden, wer der wäre, des sollen die andern, so dabei find, nach ihrem Vermögen zu Fürkommung größerer Übel und Schaden sämmtlich oder einer allein befördern, darnach die Handlung wie oben angezeigt und wie sich gebührt dargegen handeln.

Item es soll auch eine Gesellschaft hinfüro keine Malefiz-, ehrürige noch dergleichen Handlung nicht strafen noch zu strafen unterstehen, sondern daselbige die Amtleute von Obrigkeit wegen als sich gebührt unverhindert thun lassen.

Item so einer oder mehr diese hierin geschriebene Artikel übertreten, auch sonst klein Freveln und Strafen, so ungefähr bis in 2 fl. Strafe ertragen möchten, verfallen werden, daselbig alles ist der gemeinen Gesellschaft aus sonderen Gnaden zu Erhaltung der Stuben und ehrlich Gesellschaft zugelassen und einzunehmen bewilligt. Wann sich aber ein blutiger Frevel auf der Stuben zutrüg und gebebe, die sollen die Amtleute und 4 Stubenmeister mit einander und sonst niemand zu verthädigen und strafen Macht haben. Und was alsdann von solchen blutigen Freveln für Strafen gefallen und eingebracht werden, davon soll der dritte Teil in das Landeschreibereiamt und die zwei Theile zu der Gesellschaft Handen und Nutz zu gebrauchen empfangen werden.

Item der Stubenknecht soll ob allen Artikeln bei seiner Pflicht, soviel ihm möglich, also halten, daß demselben gelebt und nachgekommen werde. Wann er's aber nicht thäte, so mögen ihn die Amtleute und eine Gesellschaft darum strafen, es wäre mit Urlaub oder sonst. Wann er aber etwas für sich selbst nicht fürbringen möchte, soll er's doch den Stubenmeistern anzeigen und damit sich entschuldigen.

Item es sollen alle und jede Herren und Gefellen, und sonderlich deren Namen in der Tafel eingeschrieben, dieser Ordnung geleben und keiner freventlich dawider thun noch dem Knecht weiter zumuthen. Der ganzen Gesellschaft, jetzt wann man vor ganzer Gesellschaft die alten Stubenmeister wieder erneuert und andere setzt, sollen die alten den neuen von Stund an vor oder dem mehrer Theil der Gesellschaft um alle ihre Einnahmen und Ausgaben, auch der Gesellschaft Geschirr und Hausrath Rechnung thun und überantworten. Und ob Sache wäre, daß die alten

etwas an Stuben Zinsen, Freveln und Strafen ausständig nicht eingebracht hätten, so sind die neuen nicht, sondern die alten daselbe einzubringen schuldig.

Item daß furohin ein jeder Stubenmeister geistlich und weltlich, sobald er verordnet wird, einem Amtmann oder andern von der Obrigkeit, sodann als dabei ist, bei Händen sollen fürderlich geloben, alle und jede obgeschriebenen Artikel auch sonst der Gesellschaft Nutzen und Frommen, soviel ihm möglich, hand zu haben, getreulich und ohne Betrug und ungefährlich. Darauf als Herrn und Landesfürsten unseres Hauses Östreich unterthäniglich angerufen und gebeten, solche ihre Stubenordnung gnädiglich zuzulassen und bewilligen, das haben wir angesehen solche ihre unterthänige ziemliche Bitte und ihnen darauf in Ansehung deselben und von sonderen Gnaden wegen angezeigt, ihre Stubenordnung in allen Punkten und Artikeln gnädiglich zugelaßen und darin bewilligt, thun auch das hiemit willentlich in Kraft dieses Briefes, also daß sie sich derselben neuen hinfüro halten und gebrauchen und die Übertreter solcher Ordnung laut und inhalt derselben strafen und büßen mögen von manniglich unverhindert. Doch sollen sie unferen Mandaten und Gebotsbriefen, so jeder Zeit von Uns ausgehen werden, gehorsam geloben und nachkommen und sich derselben Ordnung darwider nicht behelfen, wie dann getreuen Unterthanen zu steht und gebührt, Unß, auch unferen Nachkommen am Haus Österreich vorbehalten, angezeigte ihre Stubenordnung künftiglich zu mindern, zu mehrn, zu verändern oder gar abzuthun, alles ohne Gefährde.

Mit Urkund dieses Briefes geben zu Innsbruck am 15. Tag des Monats Aprilis nach Christi unfers Herrn Geburt im 35., unferes Reiches des römischen im 5. und der anderen im 9. Jahr.

Die Kirche zu Bubenhofen.

Von Dr. E. Schneider.

Bei Binsdorf OA. Sulz stand in dem Bubenhofer Thale die Stammburg der Herren von Bubenhofen. Ebendort befand sich noch im 16. Jahrhundert eine ansehnliche Kirche, deren Dasein bis jetzt unbekannt geblieben ist. Das Patronat stand den Herren von Bubenhofen zu und so ist auch Werner, der älteste bekannte Kirchherr daselbst, der 1332 eine Urkunde Werners von Bubenhofen besiegelt, ohne Zweifel ein Angehöriger dieses Geschlechts. Mindestens seit dem 14. Jahrhundert kann übrigens der Bubenhofer Pfarrbezirk nur klein gewesen sein, da die zunächstliegenden Orte teils eigene Pfarreien hatten, teils sonstwohin eingepfarrt waren. 1521 waren Bürger von Geislingen OA. Balingen, wohin die Herren von Bubenhofen gezogen waren, Heiligenpfleger jener Kirche. In diesem Jahre verliehen Pfarrer Johannes zu Bubenhofen und die Pfleger der S. Agathakirche daselbst mit Erlaubnis des Junkers Wolf von Bubenhofen, Kastvogts dieser Kirche, ein Erblehen an einen Binsdorfer Bürger. Als Wolf von Bubenhofen Schulden halber seine Besitzungen verkaufen mußte, kam die Kastvogtei der Kirche zu Bubenhofen mit dem Dorfe Geislingen und anderem an Hans von Stotzingen. Bis 1569 bezahlten die Binsdorfer der infignis ecclesia parochialis in valle Bubenhofen regelmäßig pensiones, decimas, redditus und andere Abgaben, und erst 1570 entschied das Konstanzer Gericht, daß sie nicht mehr dazu verpflichtet seien, weil ein Laie, Hans von Stotzingen d. Ä., sie einzog, also wohl die Pfarrei nicht mehr besetzt war. Dies weist darauf hin, daß die Kirche im Bubenhofer Thale die Mutterkirche der Binsdorfer war. Später scheint sie, wie aus der Verwaltung ihres Heiligen zu Geislingen hervorgeht, mit der Geislinger Kirche vereinigt worden zu sein.

